

Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden [Berty Bruckner-Herbstreit]

Autor(en): **Ruoff, W.H.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **2 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An einem erstrangigen Beispiel hat Jean Schneider die Probleme der mittelalterlichen Stadtentwicklung gegliedert und geklärt; sein Buch verdient größte Beachtung.

Schaffhausen

Karl Schib

BERTY BRUCKNER-HERBSTREIT, *Die Hoheitszeichen des Standes Schaffhausen und seiner Gemeinden*. Reinach-Basel, im Selbstverlag der Verfasserin 1951. 328 S. mit vielen Textabbildungen und 10 Tafeln.

Die Verfasserin legt den Begriff Hoheitszeichen sehr weit aus und bringt neben einem Abschnitt über den Ortsnamen Schaffhausen Untersuchungen über Münzen, Siegel, Wappen, Fahnen, Farben, «der Stadt Zeichen (Eich-, Zoll- und Beschauzeichen)», Grenzsteine, Marchzeugen, Insignien von Weibern, Läufern, Friedensrichtern usw. Man ist erstaunt, in wie viel sinnfälligen Formen sich die «Hoheit» kund tut. Dann folgen heraldische Denkmäler aus Stein, Glas, Holz und Metall. Ein größerer Abschnitt ist dem Fahnenwesen im alten Schaffhausen gewidmet.

Mehr als die Hälfte des Buches aber nehmen die Ausführungen über die 35 Gemeindewappen ein (ohne Schaffhausen, das in den allgemeinen Abschnitten behandelt ist).

Diese 35 Abschnitte sind so gegliedert, daß zuerst möglichst knapp die äußere Geschichte der Gemeinde dargestellt wird, dann folgt die Aufzählung der erhaltenen Gemeindewappen, hierauf das, was Frau Dr. Bruckner die «Bereinigung des Gemeindewappens» nennt, einschließlich die Stellungnahme der Gemeinde und endlich eine Beschreibung des nunmehr gelten sollenden Wappens, während dessen bildliche Darstellung auf einer der vier farbigen Wappentafeln erfolgt.

Vor allem die Beschreibung der sehr oft auch im Bilde wiedergegebenen Wappenfunde ist außerordentlich interessant. Die Verfasserin hat eine Fülle Material zutage gefördert, hat in einer Breite und Tiefe gearbeitet, wie es wohl bei keinem der bisherigen Gemeindewappenbücher getan wurde, und hat dabei viel Wissenswertes aufgedeckt. So etwa zeigt es sich, daß schon für einige Gemeinden Wappendarstellungen aus dem 15., für viele aus dem 16. Jahrhundert überliefert sind. Aber bei den meisten davon muß man m. E. hinter die Wappenqualität ein Fragezeichen setzen, denn Wappen sind *bleibende* Abzeichen, während von 11 Wappen derselben Gemeinden auf zwei Scheiben des 16. Jahrhunderts, die in einem Abstand von wohl kaum 30 Jahren entstanden sind, nur 4 das gleiche Schildbild aufweisen, eines ähnlich ist, zwei einen Anklang zeigen, vier aber vollständig abweichen. Wir sehen an diesen unechten Wappen (wohl von den Glasmalern oft ebenso frei erfunden, wie sie es bei den Bauernwappen gerne taten), wie wenig der innere Gehalt als «Hoheitszeichen» erfaßt wurde, wie sehr das Wappen lediglich Schmuck und Nachahmung war. Das gleiche wird man übrigens auch von manchen der vielen Siegel aus dem Ende des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sagen müssen. Wohl den meisten Lesern dürfte das

Auftreten mehrerer jüdischer Graveure aus Gailingen im 19. Jahrhundert etwas Neues sein. Interessant und eine Warnung zugleich sind Siegel von Beamten, die wohl die Initialen der Besitzer, aber ein Gemeindewappen aufweisen.

Auch das vielberühmte Wappenbuch Gatschets auf der Stadtbibliothek Bern wurde von der Verfasserin herangezogen, ein Werk, über dessen Zuverlässigkeit die unterschiedlichsten Meinungen gehen. Es sei dazu vorläufig folgendes festgestellt: Gatschet ist nicht der Verfasser oder Kompilator des Werkes, wie allgemein angenommen wird und wie es insbesondere J. Rickenmann in seinem Thurgauer Wappenbuch (Genf 1940) verbreitet hat. Aus der Vorrede von Gatschet geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß er die nichtbernischen Wappen dem Graveur Bullinger in Zürich verdankt. Die unmittelbare Vorlage dürfte das mehrbändige Bullingersche Wappenbuch gewesen sein, das sich seit einiger Zeit auf der Zentralbibliothek Zürich befindet. Bullinger hat die Wappen selber gesammelt, und zwar entnahm er sie größtenteils seiner eigenen Siegelsammlung. Der Katalog dieser Siegel- (und Wappen-)sammlung ist in meinem Besitz. Bei vielen Siegeln ist darin der Graveur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet; so steht bei «Gemeind Schleitheim», «Gemeind Beggingen», «Kilchen Schleitheim» und «Friedensrichter Amt d. Stadt Schafhausen» ein V, was m.E. auf Balthasar Vorster 1749—1847, Siegelstecher in Dießenhofen, hindeutet, während das Siegel des «Handlungs Comité» von B(ullinger) selber gestochen sein dürfte und das A hinter «Unterstadthalter Cant. Schafhausen» wohl als Johannes Aberli (1774—1851, von Winterthur) aufzulösen ist.

Die oben genannten Siegel der Gemeinden Beggingen und Schleitheim dürften den im Buche abgebildeten entsprechen. Das führt uns zugleich hinüber zu der Bereinigungsfrage. Es ist eine alte Erfahrung, daß es oft äußerst schwierig ist, den Standpunkt der Heraldik gegenüber Gemeindebehörden zu vertreten. Es mag sein, daß sich die «Bereinigung» durch einen Einzelnen flüssiger gestaltet als durch eine Kommission. Aber mehr Augen sehen mehr und wahrscheinlich wäre manches etwas anders geworden, hätten mehrere Heraldiker zusammengewirkt.

Da gibt es Dinge, die man als Geschmacksfragen bezeichnen kann. Das «bereinigte» Wappen Barzheim würde ich unter uns in seiner Tingierung glattweg als kitschig bezeichnen, mindestens in dem Maße als Neuhausen verwerfen. Warum so viel hineinlegen wollen?! Lilie und Buchstabe in gewechselten Farben, würde schon heraldischer wirken. Durch eine Spaltung, Teilung, Quadrierung hätte man übrigens das alte Wappenbild von 1849 in seinen Grundzügen erhalten können. Schon weniger versteht man, warum bei Beggingen die Farbgebung geändert, was da «bereinigt» wurde. Das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz und die Sammlung Kaffee Hag haben die Pflugscharen silbern in Rot, das Siegel von 1795 (und das Bullingersche Wappenbuch) silbern in Blau. Warum auf aller Welt mußte nun eine dritte Farbe, grün, genommen werden?! Genau die gleiche Frage

taucht bei Schleithelm auf. Kaffee Hag und mit ihm manche neuere Darstellungen geben einen roten Stierkopf in Silber, das Siegel von 1792 (und Bullingers Wappenbuch) einen silbernen Stierkopf in Rot. In beiden Fällen hebt sich der Kopf weithin sichtbar vom Felde ab, viel besser als der neue schwarze Stierkopf in Rot. Beim Wappen Oberhallau fällt auf, daß der Schlüssel nach rückwärts gewendet ist, während er sonst bei den neueren Darstellungen nach vorwärts gerichtet erscheint, was den Regeln der Heraldik entspricht. Könnte das nicht vielleicht auf das Wappen von 1751 über der Kirchtüre zurückgehen? Dort aber zeigt es vielleicht doch nach vorn, indem Wappen an und in Kirchen sich oft sichtlich dem Chor zuwenden; dort eben ist vorn, d.h. heraldisch rechts. Könnte man bei Oberhallau wenigstens sagen, die Denkmäler entscheiden die Frage nicht, so reitet bei Stein am Rhein in 13 von 16 Beispielen, die das Buch gibt, St. Georg nach vorn. Und trotzdem kehren ihn die Steiner um. Es wird dafür auf die besten und ältesten Darstellungen verwiesen, womit wohl die beiden Siegel von 1296 und 1327 gemeint sind. Aber das sind keine Wappen; Seite 76 sagt es die Verfasserin selbst! So wenig wie Zürich hat Stein je im Stadtsiegel ein Wappen geführt, sondern den Stadtheiligen. Das ursprüngliche Feldzeichen dürfte blau/rot geteilt oder gespalten gewesen sein. Beides, Heroldsbild und Drachentöter, fand den Weg in einen Schild und so besaß Stein eigentlich zwei Wappen. Bei der Bereinigung fiel das eine, an sich geeignetere, weg, und es blieb Georg der Drachentöter. Es scheint, daß er vor dem Aufkommen des Rittertums zu Fuß kämpfte, dann zu Pferd vor sich niederstehend, und schließlich wie ein Ritter mit eingelegter Lanze auf den Feind eindrang. Aber mit der Festigung der Richtung nach heraldisch rechts ergaben sich Schwierigkeiten. Entweder sah man die Lanze nicht oder man mußte sie dem Reiter in die Linke geben. Ein oft versuchter Ausweg war das Ersetzen der Lanze durch ein gezücktes Schwert; das war wenigstens ritterlich, was man vom Niederstechen nicht unbedingt sagen konnte. Doch ist bei Georg die Lanze so sehr Attribut, daß man zu ihr zurückkehrte. Aber, ob er nun mit eingelegter Lanze nach links oder nach rechts reitet, immer hat man den Eindruck, im nächsten Augenblick müsse es ihm den Arm oder die Lanze knellen. Es gibt vom heraldischen Standpunkte aus wohl nur eine befriedigende Lösung: Ritt nach heraldisch rechts und Niederstechen des Drachens am Kopfe des Pferdes vorbei, so etwa, wie es das Konventssiegel von 1296 zeigt, doch mit anders gewendetem Schimmel. Dabei hat auch der Schild wegzubleiben, denn Georg hat dann keine Hand frei, ihn zu halten.

Glücklicherweise sieht ein am Schlusse des Bandes abgedruckter Regierungsratsbeschluß vom 1. 8. 1951 die Möglichkeit der Revision von 35 (ich zähle 36) Wappen vor. Es sind ja nicht nur die hier besonders genannten Fälle, bei denen man eine Änderung wünschte. Am leichtesten hätte es Oberhallau, denn dort wurde in der Blasonierung der Schlüssel heraldisch richtig gelegt, und die Blasonierung geht in der Heraldik der bildlichen Darstellung vor. Wahrscheinlich ist das allerdings nur ein Versehen der Verfas-

serin, die auch sonst sich manche Verstöße gegen die heraldische Fachsprache zuschulden kommen läßt (zwei Schilde gestürzt statt zugeneigt, Krückenkreuz statt getatztes Kreuz oder umgekehrt, über statt besetzt mit, belegt statt überdeckt usw.).

Es ist schade, daß derartige Nachlässigkeiten den sonst so ausgezeichneten Eindruck, den das Werk als Ganzes macht, doch etwas zu stören vermögen.

Zürich

W. H. Ruoff

CARL MOSER-NEF, *Die freie Reichsstadt und Republik Sankt Gallen*. Bände 5 und 6: Geschichte ihres Strafrechtes. Orell Füßli, Zürich 1951. Band 5 = Seiten 1—574 + 4 Doppeltafeln (I—VIII), Band 6 = Seiten 575 bis 945 + 4 Doppeltafeln (IX—XVI).

Es freut mich, hier die Vollendung des groß angelegten Werkes von Dr. Carl Moser-Nef anzeigen zu dürfen. Der erste Band erschien schon 1931, und nun legt der inzwischen 78jährig gewordene Verfasser den Schluß, die Bände 5 und 6 seiner «Rechtsgeschichte von St. Gallen» vor, gewidmet seiner Frau, die ihm auch bei dieser Riesenarbeit die treue nimmermüde Helferin war. Hatten sich die ersten vier Bände, auf über 1300 Seiten, eingehend mit der Geschichte der Verfassung und staatsrechtlichen Entwicklung St. Gallens befaßt, so bringen die beiden nun vorliegenden Bände die Geschichte des st. gallischen Strafrechts.

Aus dem Vorworte erfahren wir, daß dem Verfasser als Ziel des ganzen Werkes die gründliche Erforschung des Strafrechtes von alt St. Gallen, insbesondere die Entwicklung des Rechtsgedankens und des Rechtsgefühls vorschwebte. Ihn, den praktischen Juristen, den ehemaligen Untersuchungsrichter und nun ganz der Rechtsgeschichte Zugewandten, mußte naturgemäß vor allem der Vergleich von einst und heute locken. Doppelt locken, machte die Schweiz doch in dieser Zeit (1893/94 erschien der erste Vorentwurf und 1942 trat das Schweizerische Strafgesetz in Kraft) den Schritt von 25, ganz verschiedene Entwicklungsstufen verkörpernden, kantonalen Rechten zu einem einheitlichen, modernen Strafrechte. Ernst Hafter's Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts, das 1926 erschienen war, und das in kühl abwägender Form eben dieses werdende Neue vertrat, wurde Carl Moser-Nef «für die Einteilung und Begriffsbestimmung weitgehend wegleitend».

Selbstverständlich konnte der Verfasser nicht einfach die Kapiteileinteilung Hafter's als Ganzes übernehmen und seine Exzerpte aus den St. Galler Quellen darnach ordnen. Vieles, was gerade dem alten Recht sein besonderes Gepräge gibt, fehlt dem modernen Rechte. Wir suchen bei Hafter etwa vergebens nach einem Kapitel über Sippe, Magschaft, Früntschaft. Was das neue Recht an Friedensrecht zu bieten hat, ist nur ein kümmerlicher Abklatsch von dem, was bei Moser einen ganzen Hauptabschnitt einnimmt, was er dem übrigen Strafrecht als Ganzes gegenüberstellt. Im Ab-